

Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Art. 2, 5, 14 Abs.1 GG; §§ 241, 305, 307, 311 BGB; § 3 NetzDG

- 1. Die Wertung des Art. 5 GG ist auch im Rahmen der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Nutzer eines sozialen Netzwerks und dessen Betreiber und daher als mittelbare (Dritt-)Wirkung bei der Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers zu berücksichtigen.**
- 2. Dem Grundrecht des Nutzers kann das auf Art. 14 GG, aber auch auf Art. 2 GG zurückzuführende virtuelle Hausrecht des Betreibers gegenüberstehen. (Rn.165)**
- 3. Es ist nicht zu beanstanden, dass ein Verbot der Hassrede in den Gemeinschaftsstandards auch Meinungsäußerungen betrifft, die unterhalb der Schwelle zur Schmähkritik bleiben.**
- 4. Hat ein Nutzer durch Verstöße deutlich gemacht, dass er gar nicht gewillt ist, sich an die Gemeinschaftsstandards des Betreibers zu halten, kann die Entfernung einer von dem Nutzer als Administrator betriebenen Internetseite eine angemessene Reaktion des Betreibers sein.**

LG Koblenz, Urteil vom 21.04.2020, Az.: 9 O 239/18

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Rechtmäßigkeit der Sperrung der ...-Seite des Klägers und der Löschung von Beiträgen auf dieser Seite. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

-
Hintergrund:

Die Beklagte ist die europäische Anbieterin des von ihrer Muttergesellschaft mit Sitz in Kalifornien betriebenen sozialen Netzwerks

Nutzer des sozialen Netzwerks können dieses zum Informationsaustausch mit und Beziehungsaufbau zu anderen Nutzern verwenden. Dazu schließen sie keinen schriftlichen Vertrag mit der Beklagten, sie verpflichten sich auch nicht zur Zahlung an die Beklagte oder deren Muttergesellschaft, sie müssen sich jedoch einmalig als Nutzer registrieren. Eine solche Registrierung als Nutzer ist wiederum nur möglich nach Abgabe einer Bestätigung per Mausklick, dass den Nutzungsbedingungen und "Gemeinschaftsstandards" der Beklagten bzw. deren Muttergesellschaft zugestimmt wird.

In den Nutzungsbedingungen waren bis zum Frühjahr 2018 u.a. folgende Regelungen enthalten:

"Erklärung der Rechte und Pflichten

Diese Erklärung der Rechte und Pflichten ("Erklärung" oder "Bedingungen") beruht auf den ...-Grundsätzen und stellt unsere Nutzungsbedingungen dar. Sie regelt unsere Beziehung zu Nutzern und anderen, die mit ... sowie mit ...-Marken, -Produkten und -Diensten interagieren, die wir die "...-Dienste" oder "Dienste" nennen. Mit deiner Nutzung der ...- Dienste oder dem Zugriff darauf stimmst du dieser Erklärung in ihrer jeweils gemäß nachfolgendem Abschnitt 13 aktualisierten Fassung zu.

[...]

3. Sicherheit

Wir bemühen uns nach besten Kräften, die Sicherheit von ... zu wahren, können diese jedoch nicht garantieren. Wir benötigen dazu deine Hilfe. Hierzu gehören auch folgende Verpflichtungen:

[...]

7. Du wirst keine Inhalte posten, die Hassreden enthalten, bedrohlich oder pornografisch sind, zu Gewalt verleiten oder Nacktdarstellungen bzw. grafische sowie sonstige Gewalt enthalten.

13. Änderungen

- Wir werde dich benachrichtigen, bevor wir Änderungen an diesen Bedingungen vornehmen, du erhältst dann die Gelegenheit, die überarbeiteten Bedingungen zu überprüfen und zu kommentieren, bevor du unsere Dienste weiterhin nutzt.

- Wenn wir Änderungen an den in dieser Erklärung erwähnten bzw. dargestellten Richtlinien oder sonstigen Bedingungen vornehmen, können wir dies auf der "Site Governance"-Seite mitteilen.

- Deine weitere Nutzung der ...-Dienste nach der Bekanntgabe von Änderungen an unseren Bedingungen bzw. Richtlinien bedeutet gleichzeitig dein Akzeptieren unserer geänderten Bedingungen bzw. Richtlinien

14. Beendigung

Wenn du gegen den Inhalt oder den Geist dieser Erklärung verstößt oder auf sonstige Art und Weise mögliche rechtliche Risiken für uns erzeugst, können wir die Bereitstellung von ... für dich ganz oder teilweise einstellen. Wir werden dich per E-

Mail oder bei deinem nächsten Versuch, auf dein Konto zuzugreifen, darüber informieren. Du kannst außerdem jederzeit dein Konto löschen oder deine App sperren. In all diesen Fällen wird diese Erklärung beendet, wobei die folgenden Bestimmungen weiterhin ihre Gültigkeit behalten: 2.2, 2.4, 3 - 5, 9.3 und 14 - 18."

Für den weiteren Inhalt wird auf die Anlage K21 zur Klageschrift verwiesen (im Sonderband "Anlagenmappe Kläger I")

Bis zum Frühjahr 2018 hieß es in den "Gemeinschaftsstandards" unter anderem unter der Überschrift "Respektvollen Umgang fördern":

"Menschen sind auf ... aktiv, um ihre Erfahrungen zu teilen und das Bewusstsein für bestimmte Themen zu erhöhen, die ihnen wichtig sind. Das bedeutet, dass du unter Umständen Meinungen begegnest, die sich von deiner unterscheiden. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass dies wichtige Diskussionen zu schwierigen Themen auslösen kann. Um dazu beizutragen, die Bedürfnisse, Sicherheitsanforderungen und Interessen dieser vielfältigen Gemeinschaft in Einklang zu bringen, können wir bestimmte sensible Inhalte entfernen oder die Zielgruppe einschränken, die diese sehen. Hier erfährst du mehr darüber, wie wir dies konkret umsetzen

[...]

Hassbotschaften

... entfernt sämtliche Hassbotschaften, d.h. Inhalte, die Personen aufgrund der folgenden Eigenschaften direkt angreifen:

- o Rasse,
- o Ethnizität,
- o Nationale Herkunft,
- o Religiöse Zugehörigkeit,
- o Sexuelle Orientierung,
- o Geschlecht bzw. geschlechtliche Identität
oder
- o Schwere Behinderung oder Krankheiten.

Die Präsenz von Organisationen und Personen, die Hass gegen diese geschützten Gruppen schüren, ist auf ... nicht zulässig. Wie bei allen unseren Standards vertrauen wir darauf, dass unsere Gemeinschaft uns entsprechende Inhalte meldet.

Personen können ... nutzen, um Ideen, Institutionen und Gepflogenheiten zu hinterfragen. Nur so können Diskussionen und mehr Verständnis füreinander gefördert werden. Manchmal teilen Menschen Inhalte, die Hassbotschaften anderer Personen enthalten, um das Bewusstsein für ein bestimmtes Thema zu erhöhen oder andere über solche Hassbotschaften aufzuklären. In einem solchen Fall erwarten wir, dass diese Personen ihr Ziel eindeutig vermitteln, sodass wir besser verstehen können, weshalb sie diese Inhalte geteilt haben.

Humor, Satire oder soziale Kommentare zu diesen Themen sind zulässig. Wir sind der Ansicht, dass Personen - wenn sie ihre wahren Identitäten verwenden - eine größere Verantwortung beim Teilen dieser Art von Kommentaren zeigen. Aus diesem Grund möchten wir Seiteninhaber bitten, ihren Namen und ihr ...-Profil mit sensiblen Inhalten zu verknüpfen, auch wenn diese nicht gegen unsere Richtlinien

verstoßen. Wie immer verlangen wir, dass Personen beim Teilen solcher Inhalte stets ihre Zielgruppe berücksichtigen.

[...]"

Für den genauen Inhalt dieser früheren Gemeinschaftsstandards wird auf die Anlage K22 zur Klageschrift verwiesen (im Sonderband "Anlagenmappe Kläger I").

Am 19. April 2018 änderte die Beklagte diese Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards. Dem Beklagten wurde am 24. April 2018 eine Pop-Up-Nachricht angezeigt, die ihn aufforderte, der Änderung zuzustimmen. Der Beklagte clickte das Feld an, wonach er der Änderung zustimme.

Seither hieß es in den Nutzungsbedingungen unter anderem:

"3. Deine Verpflichtungen gegenüber ... und unserer Gemeinschaft

Wir stellen dir und anderen diese Dienste bereit, um unsere Mission voranzubringen. Im Gegenzug ist es notwendig, dass du folgende Verpflichtungen eingehst:

[...]

2. Was du auf ... teilen und tun kannst

Wir möchten, dass Menschen ... nutzen, um sich auszudrücken und Inhalte zu teilen, die ihnen wichtig sind. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der Sicherheit und des Wohlergehens anderer oder der Integrität unserer Gemeinschaft erfolgen. Du stimmst deshalb zu, dich nicht an den nachfolgend beschriebenen Verhaltensweisen zu beteiligen (oder andere dabei zu fördern oder zu unterstützen):

1. Du darfst unsere Produkte nicht nutzen, um etwas zu tun oder zu teilen, auf das Folgendes zutrifft:

o Es verstößt gegen diese Nutzungsbedingungen, unsere Gemeinschaftsstandards und sonstige Bedingungen und Richtlinien, die für deine Nutzung von ... gelten.

[...]

Wir können Inhalte entfernen, die du unter Verstoß gegen diese Bestimmungen geteilt hast, sowie gegebenenfalls aus den nachfolgend beschriebenen Gründen Maßnahmen bezüglich deines Kontos ergreifen. Wir können außerdem dein Konto deaktivieren, wenn du wiederholt die geistigen Eigentumsrechte anderer Personen verletzt.

Soweit möglich werden wir dich davon in Kenntnis setzen, wenn wir deine Inhalte wegen eines Verstoßes gegen unsere Gemeinschaftsstandards entfernen.

[...]

4. Zusätzliche Bestimmungen

[...]

2. Aussetzung oder Kündigung von Konten

Wir möchten, dass ... ein Ort ist, an dem sich Personen willkommen und sicher dabei fühlen, sich auszudrücken und ihre Gedanken und Ideen zu teilen.

Unser Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei gegen Pflichten aus diesen Nutzungsbedingungen, Gesetze, Rechte Dritter oder Datenschutzrichtlinien verstößt, und der kündigenden Partei unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung

des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Kündigungstermin oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nach Kenntniserlangung von dem Verstoß möglich.

Ist der wichtige Grund ein Verstoß gegen eine Pflicht dieser Nutzungsbedingungen, so ist die Kündigung nur nach dem erfolglosen Ablauf einer gewährten Abhilfefrist oder nach einer erfolglosen Abmahnung zulässig. Eine Abhilfefrist ist jedoch nicht erforderlich, wenn die andere Seite die Erfüllung ihrer Pflichten ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn nach Abwägung der Interessen beider Parteien besondere Umstände eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

Du kannst mehr dazu erfahren, was du tun kannst, wenn dein Konto deaktiviert worden ist, und wie du uns kontaktieren kannst, wenn wir nach deiner Meinung dein Konto irrtümlicherweise deaktiviert haben.

Wenn du dein Konto löschst oder wir es deaktivieren, enden diese Nutzungsbedingungen zwar als Vereinbarung zwischen dir und uns, aber folgende Bestimmungen bleiben weiterhin bestehen: 3.3.1, 4.2 - 4.5.

[...]

4. Streitfälle

[...]

Wenn du ein Verbraucher bist und deinen ständigen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hast, gelten die Gesetze dieses Mitgliedsstaates für jeglichen Anspruch, Klagegegenstand oder Streitfall, den du uns gegenüber hast und der sich aus diesen Nutzungsbedingungen oder aus den ...-Produkten oder im Zusammenhang damit ergibt ("Anspruch"). Du kannst deinen Anspruch vor jedweden Gericht in diesem Mitgliedsstaat klären lassen, das für den Anspruch zuständig ist. In allen anderen Fällen stimmst du zu, dass der Anspruch vor einem zuständigen Gericht in Irland zu klären ist und dass diese Nutzungsbedingungen sowie jedweder Anspruch irischem Recht unterliegen, und zwar ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Bestimmungen."

Wegen des genauen Inhalts der neuen Nutzungsbedingungen wird auf die Anlage B18 verwiesen (im Sonderband "Anlagenmappe Beklagte I").

In den Gemeinschaftsstandards hieß es seit der Änderung im April 2018 unter anderem:

"Wir wissen, wie wichtig es ist, dass ... ein Ort ist und bleibt, an dem Menschen sicher und unbesorgt miteinander kommunizieren können. Deshalb nehmen wir unsere Aufgabe sehr ernst, unseren Dienst vor jeglicher Art von Missbrauch zu schützen. Aus diesem Grund haben wir eine Reihe von Gemeinschaftsstandards formuliert, die festlegen, was auf ... gestattet ist und was nicht. Unsere Standards gelten weltweit und für alle Arten von Inhalten. Sie sind bewusst umfassend, d.h. zum Beispiel, dass Inhalte, die eventuell nicht als Hassrede eingestuft werden, dennoch wegen eines Verstoßes gegen unsere Bullying-Richtlinien entfernt werden.

[...]

Verstöße gegen unsere Gemeinschaftsstandards haben Folgen. Wie diese Folgen konkret aussehen, hängt von der Schwere des Verstoßes und dem bisherigen Verhalten der jeweiligen Personen auf ... ab. So können wir bei einem ersten Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei einem Folgeverstoß können wir die Posting-

Rechte des Nutzers/der Nutzerin einschränken oder das entsprechende Profil deaktivieren.

[...]

Im Abschnitt "Anstößige Inhalte" heißt es zudem:

"12. Hassrede Grundgedanke dieser Richtlinie Wir lassen Hassrede auf ... grundsätzlich nicht zu. Hassrede schafft ein Umfeld der Einschüchterung, schließt Menschen aus und kann in gewissen Fällen Gewalt in der realen Welt fördern.

Wir definieren Hassrede als direkten Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften: ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Behinderung oder Krankheit. Auch Einwanderungsstatus ist in gewissem Umfang eine geschützte Eigenschaft. Wir definieren Angriff als gewalttätige oder entmenschlichende Sprache, Aussagen über Minderwertigkeit oder Aufrufe, Personen auszuschließen oder zu isolieren. Wir teilen Angriffe wie unten beschrieben in drei Schweregrade ein.

Manchmal teilen Menschen Inhalte, die Hassrede einer anderen Person enthalten, um für ein bestimmtes Thema zu sensibilisieren oder Aufklärung zu leisten. So kann es vorkommen, dass Worte oder Begriffe, die ansonsten gegen unsere Standards verstoßen könnten, erklärend oder als Ausdruck von Unterstützung verwendet werden. Dann lassen wir die Inhalte zu, erwarten jedoch, dass die Person, die solche Inhalte teilt, ihre Absicht deutlich macht, so dass wir den Hintergrund besser verstehen können. Ist diese Absicht unklar, wird der Inhalt unter Umständen entfernt.

Wir lassen Humor und Gesellschaftskritik in Verbindung mit diesen Themen zu. Wir sind außerdem der Ansicht, dass die Nutzerinnen und Nutzer, die solche Kommentare teilen, verantwortungsbewusster handeln, indem sie ihre Klarnamen verwenden.

Folgende Inhalte sind untersagt:

Angriffe mit Schweregrad 1 sind Angriffe, die auf eine Person oder Personengruppe abzielen, auf die eine der oben aufgeführten Eigenschaften oder der Einwanderungsstatus zutrifft (einschließlich aller Untergruppen, außer denen, die Gewaltverbrechen oder Sexualstraftaten begangen haben). Ein Angriff wird hier wie folgt definiert:

Jedwede gewalttätige Äußerung zu oder Unterstützung von Tod/Krankheit/Schaden Entmenschlichende Sprache. Hierzu gehört unter anderem Folgendes:

Bezugnahme auf oder Vergleich mit Schmutz, Bakterien, Krankheiten und Fäkalien

Bezugnahme auf oder Vergleich mit Tiere(n), die kulturell als intellektuell oder körperlich unterlegen gelten Bezugnahme auf oder Vergleich mit Untermenschlichkeit Die Verspottung des Konzepts "Hassverbrechen" im Allgemeinen, konkreter Hassverbrechen oder der Opfer von Hassverbrechen, selbst wenn keine reale Person in einem Bild abgebildet ist Bestimmte entmenschlichende Vergleiche sowohl in schriftlicher Form als auch in visueller Form

Angriffe mit dem Schweregrad 2 sind Angriffe, die auf eine Person oder Personengruppe abzielen, auf die einer der oben aufgeführten Eigenschaften zutrifft. Ein Angriff wird hier wie folgt definiert:

Aussagen oder Begriffe der Minderwertigkeit, die implizieren, dass eine Person oder eine Gruppe körperliche, geistige oder moralische Defizite aufweist
Körperlich (unter anderem "verunstaltet", "unterentwickelt", "abscheulich", "hässlich")

Geistig (unter anderem "zurückgeblieben", "behindert", "niedriger IQ", "dumm", "Idiot")

Moralisch (unter anderem "Schlampe", "Betrüger", "billig", "Schnorrer")

Ausdrücke der Verachtung, wie u.a.:

"Ich hasse"

"Ich mag X nicht"

"X sind die Schlimmsten"

Ausdrücke des Abscheus, wie u.a.:

"ekelhaft"

"scheußlich"

"widerwärtig"

Beschimpfungen von Personen oder Personengruppen, die geschützte Eigenschaften aufweisen

Angriffe mit dem Schweregrad 3 sind Angriffe, die zum Ausschluss oder der Isolation einer Person oder Personengruppe aufgrund der oben aufgeführten Eigenschaften aufrufen. Wir lassen Kritik an Einwanderungsgesetzen und Diskussionen über die Einschränkung dieser Gesetze zu.

Inhalte, die Personen verunglimpfend beschreiben oder sie mit Verunglimpfungen angreifen. Verunglimpfungen werden als Ausdrücke bzw. Worte definiert, die üblicherweise als beleidigende Bezeichnungen für die oben aufgeführten Eigenschaften verwendet werden."

Der Kläger unterhielt seit einem von ihm nicht mitgeteilten Zeitpunkt, jedenfalls aber seit Februar 2016, ein Nutzerkonto dieses sozialen Netzwerks, welches unter der URL ... abrufbar war. Mittels diesen Nutzerkontos war er Administrator einer ...-Seite mit dem Titel "..." unter der URL

2. Veröffentlichungen ("Posts") des Klägers auf seinen diversen ...-Seiten:

a) Post 1:

Im Februar 2016 gab der Kläger auf der Seite seines Nutzerkontos ein Foto wieder, welches eine ältere Person zeigte, die ein Pappplakat hochhielt mit dem handschriftlichen Text "HAU Ab! RAPEfugEE MERKEL ist doch nicht deine BRD" sowie zwei unleserlichen Aufklebern. Für den genauen Inhalt des Bildes wird auf Bl. 15 d.A. verwiesen.

b) Post 2:

Am 6. August 2018 kommentierte er, wiederum auf seinem privaten Profil, einen Artikel der Westfalen-Post, wonach ein siebzehnjähriger afghanischer Staatsangehöriger in A. einen achtzehnjährigen Mann vergewaltigt habe mit dem Text "Tja, jetzt sind auch die Männerärsche dran... Da freuen sich Torben und Malte bestimmt schon drauf..."

c) Post 3:

Auf der Seite "... " zeigt er zu einem nicht näher bestimmbar Datum ein Video mit der Videounterschrift: "...hallo, wen haben wir jetzt in der Leitung?" "...ja Hallo... hier ist K.-H. aus N... ich wünsche mir "Imagine there's no Islam" "Kann ich noch jemand grüßen?"

d) Post 4:

Zu einem weiteren unbestimmten Zeitpunkt gab er auf dieser Seite einen Artikel einer unbekannt Quelle mit dem Titel "Die Enthauptung der Hamburger Justiz" wieder, in welchem es scheinbar um die angebliche Enthauptung eines Babys in Hamburg ging. Dazu schrieb er selbst ergänzend den Text:

"Justizskandal im strunzlinken Hamburg:

Da köpft ein afrikanischer "Flüchtling" sein einjähriges Kind und tötet a[i]uch die Mutter. Beides Morde, die an Brutalität und Perversion nicht zu überbieten sind.

Und was tut die hanseatische. Justiz?

Sie versucht den Grad der Grausamkeit zu vertuschen und geht gegen die Augenzeugen wegen der Veröffentlichung vor! Das muss man sich mal reinziehen! Ein verkommener, abartiger Mörder wird aus lauter politischer Korrektheit gedeckt, weil er Asylant ist.

Ja, es ist mittlerweile bekannt, dass Migranten aus archaischen Gesellschaften überproportional zu Gewalt neigen. Die Stimmung kippt.

Hier müssten alle Beteiligten auf der Stelle zurücktreten! Aber nicht nur: Das Wahlvolk hätte es in der Hand, diese makabren Zustände zu beenden."

e) Post 5:

Weiter postete er einen Link zu einem Artikel mit dem Titel "Merkel beklagte "neue Formen des Antisemitismus" durch Flüchtlinge". Dazu veröffentlichte er folgenden Kommentar:

"Dat Merkel!

Hey Angie, übrigens nicht nur Antisemitismus...schon gemerkt? Aber als alte Sozialistenbraut ist Dir das ja Wurscht.

Sind eh nur alles Faschisten, die hier durch die Goldstücke angegriffen, gemessert und vergewaltigt werden.

Was Dir unter Erich jahrelang eingetrichtert wurde, werden wir nicht mehr ändern. Deswegen mus[s]t Du auch endlich weg!"

f) Post 6:

Außerdem verlinkte er einen Artikel mit dem Titel "DSDS-Kandidat soll seinen Vater niedergestochen haben". In dem Artikel ging es um einen Vorfall, bei dem ein Kandidat der Sendung "Deutschland sucht den Superstar" mit dem Künstlernamen "D. M.", dessen richtiger Name "K. A." lautet und der ein afrikanisches Erscheinungsbild hat, angeblich seinen Vater mit einem Messer attackierte. Zu diesem Link schrieb er den Kommentar:

"Man kann einen Affen aus dem Urwald holen, aber niemals den Urwald aus dem Affen...".

g) Post 7:

Zuletzt setzte er einen Link zu einem Artikel mit der Überschrift "Breaking news: Bombendrohung in G". Gegenstand des Artikels war ein wegen einer Bombendrohung abgesagter Wahlkampfauftritt des türkischen Justizministers. Dazu schrieb er den Text:

"Tippen auf Fake, sagt aber sehr viel über die Musels aus..."

Bekomm ich meinen Willen nicht, drohe oder setze ich Gewalt ein..."

3. Reaktion der Beklagten

Die Beklagte entfernte die ersten beiden der o.g. Posts zu nicht näher genannten Zeitpunkten und sperrte das Konto jeweils vorübergehend für bestimmte Funktionen. Nach den weiteren Posts entfernte sie am 21. Juni 2018 die Seite Zum 22. Juni 2018 sperrte sie das private Profil des Klägers für die Dauer von 30 Tagen. Am 6. August 2018 sperrte sie sein privates Profil erneut für die Dauer von 30 Tagen.

4. Geschehen seit der Sperrung

Mit Schreiben vom 22. Juni 2018 wandte sich der Kläger an seinen Prozessbevollmächtigten. Dieser holte eine Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung des Klägers ein und forderte die Beklagte mit E-Mail vom 20. August 2018 zur Aufhebung der ersten Nutzungssperre auf, außerdem zur Freistellung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von einmal 1.171,64 Euro und einmal 201,71 Euro sowie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Erteilung diverser Auskünfte. Die Beklagte kam diesem Verlangen nicht nach.

Der Kläger ist der Ansicht, die von Beklagtenseite vorgenommenen Sperrungen sei rechtswidrig gewesen. Beide Fassungen der "Gemeinschaftsstandards" und "Nutzungsbedingungen" der Beklagten seien unwirksam. Die Änderungen im April 2018 sei ebenfalls nicht wirksam gewesen, weshalb es im konkreten Fall nur auf die zuvor geltenden Regelungen ankomme. Die streitgegenständlichen Posts des Klägers hätten zudem weder gegen die früheren noch gegen die ab April 2018 geltenden Gemeinschaftsstandards verstoßen. Er habe auch einen Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten für das Schreiben seines Prozessbevollmächtigten an seine Rechtsschutzversicherung zur Einholung einer Deckungszusage. Dazu behauptet er, in anderen, nicht näher benannten "vergleichbaren" Verfahren mit anderen Klägern hätten nicht näher benannte Rechtsschutzversicherungen erst nach ausführlicher Korrespondenz Deckungszusagen erteilt.

Er beantragt,

der Beklagten aufzugeben, die ...-Seite des Klägers ... wieder für Facebook-Nutzer freizuschalten, dem Kläger über dessen Nutzungskonto bei der Beklagten (...) die Verwaltung der Seite als Administrator zu ermöglichen und alle Verknüpfungen zu anderen ...-Nutzern ("Gefällt-mir"-Angaben) wiederherzustellen, die am 21.06.2018 bestanden haben,

der Beklagten aufzugeben, den nachfolgend wiedergegebenen, am 22.06.2018 gelöschten Beitrag des Klägers (...) auf ... wieder freizuschalten (hier ist im Antrag ein Lichtbild eingefügt, es wird insoweit auf Bl. 128 d.A. verwiesen),

der Beklagten aufzugeben, den nachfolgend wiedergegebenen, am 06.08.2018 gelöscht Beitrag des Klägers (...) auf ... wieder freizuschalten (im Antrag folgt erneut ein Lichtbild mit dem Text "T. F. Tja jetzt sind auch die Männerärsche dran... Da freuen sich Torben und Malte bestimmt schon drauf..."),

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, den Kläger für das Einstellen des in Ziffer 2 gezeigten Bildes auf ... erneut zu sperren oder dieses zu löschen und ihr für den Fall der Zuwiderhandlung ihr Ordnungsgeld von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft, zu vollziehen an den Vorständen, anzudrohen,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, den Kläger für das Einstellen des in Ziffer 3 gezeigten Bildes auf ... erneut zu sperren oder dieses zu löschen und ihr für den Fall der Zuwiderhandlung ihr Ordnungsgeld von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft, zu vollziehen an den Vorständen, anzudrohen,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von Rechtsanwaltskosten für die außergerichtliche Tätigkeit in "Fall 1" in Höhe von 597,74 € und für die Einholung einer Deckungszusage für die außergerichtliche Tätigkeit in "Fall 1" in Höhe von 201,71 € und für die Einholung einer Deckungszusage für die Klage in "Fall 1" in Höhe von 729,23 € für die außergerichtliche Tätigkeit in "Fall 2" in Höhe von 597,74 € und für die Einholung einer Deckungszusage in "Fall 2" in Höhe von 201,71 € und für die Einholung einer Deckungszusage in "Fall 2" in Höhe von 729,23 € durch Zahlung an seinen Prozessbevollmächtigten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Zustellung der Klageschrift sei bereits nicht wirksam gewesen, da diese nur in deutscher Sprache erfolgte. Sie sei als in Irland ansässiges Unternehmen mit einem Prozessteam, dessen Mitglieder Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, berechtigt gewesen, die Annahme zu verweigern, was sie auch getan habe.

Sie ist weiter der Ansicht, die streitgegenständlichen "Posts" des Klägers stellten eine Veröffentlichung von Hassrede dar, welche sowohl nach den früheren als auch nach den ab April 2018 geltenden den Gemeinschaftsstandards von ... nicht gestattet sei. Die Änderung der Gemeinschaftsstandards zum April 2018 sei wirksam gewesen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die wechselseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

(LG Koblenz, Urteil vom 21. April 2020 – 9 O 239/18 –, Rn. 1 - 149, juris)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Koblenz international zuständig gem. Art. 17 Abs. 1 lit. c, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO. Es kommt daher schon nicht darauf an, dass auch die Nutzungsbedingungen der Beklagten ausdrücklich für die Klage eines Verbrauchers gegen die Beklagte wegen "jeglichen Anspruchs, Klagegegenstands oder Streitfalls", der sich aus diesen Nutzungsbedingungen oder aus den ...-Produkten oder im Zusammenhang damit ergibt, die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedsstaates am Wohnsitz des Verbrauchers vorsehen.

Die Klage wurde auch ordnungsgemäß erhoben (§ 253 Abs. 1 ZPO), insbesondere der Beklagten wirksam zugestellt. Die Beklagte hat, wie die Kammer bereits mit Beschluss vom 21. März 2019 ausgeführt hat, die Zustellung der Klage in deutscher Sprache zu Unrecht verweigert, mit der Folge, dass die Schriftstücke als zugestellt gelten. Die Voraussetzungen einer Verweigerung nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO lagen nicht vor, da davon auszugehen ist, dass die Beklagte, die ein bewusst weltweites Geschäftsmodell betreibt und zu diesem Zweck auch umfangreiche Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards in deutscher Sprache erstellt hat und ihre gesamte Plattform-Oberfläche auch in deutscher Sprache zur Verfügung stellt, auch über Mitarbeiter verfügt, welche sich um rechtliche Auseinandersetzungen mit den Kunden in der Landessprache kümmern können. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf den genannten Beschluss verwiesen, Bl. 115 - 116 d.A..

Die Klage ist jedoch unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf "Freischaltung" der von ihm betriebenen ...seite ... und auf Wiederherstellung der beiden von der Beklagten gelöschten Posts des Beklagten. Auch ein Anspruch auf Unterlassung zukünftiger Löschungen oder Sperren besteht nicht.

1. Grundsätzliches:

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich aus Ziffer 4.4. der Nutzungsbedingungen der Beklagten.

Zwischen den Parteien ist durch die Registrierung des Klägers als ...-Nutzer ein Vertrag zustande gekommen, in welchem sich die Beklagte gegenüber dem Antragsteller verpflichtete, ihre Plattform unter anderem für die Veröffentlichung von Inhalten zur Verfügung zu stellen und im Gegenzug das Recht erwarb, unter anderem die von ihm generierten Daten zumindest für Werbezwecke zu verwenden (vgl. OLG Stuttgart, 4 W 63/18 v. 06.09.2018 in BeckRS 2018, 23885; Nima Mafi-Gudarzi in MMR 2018, 678). Dieser Vertrag ist als Vertrag sui generis gem. §§ 311, 241 Abs. 2 BGB einzustufen.

a) Geltende Fassung der Nutzungsbedingungen:

Im konkreten Fall wurde dabei der Inhalt des Vertrags durch Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards der Beklagten in der Fassung ab dem 19. April 2018 bestimmt. Dabei kommt es auf die Frage, ob die Änderungsklausel in den vorhergehenden Nutzungsbedingungen wirksam war, schon nicht an, nachdem der Kläger unstreitig aktiv den neuen Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards durch die Bestätigung auf einem entsprechenden Pop-Up zugestimmt hat. Dass der Kläger diese Zustimmung je angefochten hätte, ist nicht vorgetragen worden. Die Änderung der Regelungen ist auch nicht deshalb nichtig gem. § 138 BGB, weil dem Kläger gar keine Möglichkeit zur Ablehnung geblieben wäre. Der Kläger unterlag keinem Zwang, die Erklärung abzugeben. Zwar hätte er das soziale Netzwerk der Beklagten dann nicht weiter nutzen können. Dies führt aber nicht dazu,

dass ihm eine Ablehnung unmöglich oder unzumutbar gewesen wäre. Nach Kenntnis der Kammer ist eine Teilnahme am sozialen Leben auch im Jahr 2020 sowohl on- wie offline auch ohne die Nutzung gerade des sozialen Netzwerks der Beklagten weiterhin möglich; es gibt zahlreiche weitere Internetseiten die zum Austausch von Informationen und Meinungen - sei es in Form von Texten, Bildern oder Videos - oder zum Beziehungsaufbau mit Dritten verwendet werden können. Eine derart marktbeherrschende Stellung der Beklagten, dass der Kläger bei Ablehnung der neuen Bedingungen von der Teilnahme am sozialen Leben oder der Möglichkeit zur Meinungsäußerung ausgeschlossen gewesen wäre besteht keineswegs (vgl. dazu auch OLG Karlsruhe, 7 W 66/18 v.19.12.2018; LG Bremen, 7 O 1618/18 v. 20.06.2019 in BeckRS 2019, 12419; LG Stuttgart, 11 O 291/18 v. 29.08.2019 in BeckRS 2019, 21036).

b) Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen:

Die Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards in der Fassung ab dem 19. April 2018 sind entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht unwirksam.

Insbesondere ergibt sich eine solche Unwirksamkeit nicht aus § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB. Nach dieser Vorschrift sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, wobei eine unangemessene Benachteiligung sich auch daraus ergeben kann, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Maßstab der Transparenz sind dabei die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertreters der angesprochenen Kundenkreise (MüKoBGB/Wurmnest, 8. Aufl. 2019, BGB § 307 Rn. 64).

Zwar handelt es sich bei den Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards der Beklagten als für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen um allgemeine Geschäftsbedingungen der Beklagten im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB, so dass auch § 307 Abs. 1 BGB prinzipiell Anwendung findet. Die hier relevanten Regelungen sind aber in keiner Weise intransparent und unverständlich, sondern im Gegenteil in leicht verständlicher, fast kindlich einfacher Sprache verfasst. Im Detail wird insbesondere erläutert, was "Hassrede" im Sinne dieser Regelungen ist; dazu werden zahlreiche Beispiele für untersagte Inhalte, geordnet jeweils nach dem "Schweregrad" dargestellt. Eine Unklarheit ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass keine konkreten Rechtsfolgen für die Begehung jedes der untersagten Angriffe genannt werden. Es handelt sich bei der Auflistung der einzelnen Angriffe ohnehin nur um eine beispielhafte Aufzählung für eine Vielzahl von denkbaren Verstößen gegen das Verbot der "Hassrede"; eine Benennung der konkreten Rechtsfolge für jeden konkreten denkbaren Angriff ist daher von vorneherein denknotwendig ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass ausweislich der Erläuterung in den Gemeinschaftsstandards bei der Entscheidung über die Folgen eines Verstoßes auch das bisherige Verhalten des jeweiligen Nutzers zu berücksichtigen ist. In den Gemeinschaftsstandards wird generell auf mögliche Folgen von Verstößen gegen die Gemeinschaftsstandards - und damit zugleich von unerlaubter "Hassrede" im Sinne dieser Gemeinschaftsstandards - hingewiesen, beispielhafte Folgen - Verwarnung, Einschränkung der Posting-Rechte, Deaktivierung des Profils - eines Verstoßes genannt und zugleich deutlich gemacht, dass die konkreten Folgen im Einzelfall von der Schwere des Verstoßes und dem bisherigen Verhalten des betreffenden Nutzers abhängen. In den Nutzungsbedingungen der Beklagten wird zudem deutlich gemacht, dass Inhalte, die gegen die Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards verstoßen, von der Beklagten entfernt werden können. Nach all dem ist für einen durchschnittlichen Nutzer leicht zu ver-

stehen, a) dass Hassrede auf dem ...-Account nicht gestattet ist, b) was Hassrede in diesem Sinne ist und c) welche Konsequenzen ein Verstoß haben kann, wobei d) auch deutlich gemacht wird, dass es für die Frage der Konsequenzen nicht nur auf den konkreten Verstoß, sondern auch auf das vorherige Verhalten des Nutzers ankommt. Die Ausführungen des Klägers, wonach die Betonung der Bedeutung der freien Meinungsäußerung in der Einleitung der Gemeinschaftsstandards Nutzer zu dem Schluss führen müsse, dass trotz des ausdrücklichen Verbots der Hassrede mit der detaillierten Erläuterung des Begriffs jede Äußerung erlaubt sei, die nicht strafbar sei, überzeugen angesichts dessen nicht (vgl. für alles: OLG Karlsruhe, 6 W 81/18 v. 28.02.2019 in MMR 2020, 52; OLG Dresden, 4 W 577/18 v. 08.08.2018 in BeckRS 2018, 18249).

Es liegt auch nicht aus anderen Gründen eine unangemessene Benachteiligung des Nutzers durch die Nutzungsbedingungen bzw. Gemeinschaftsstandards im Zusammenhang mit dem Verbot der Hassrede vor. Für die Beurteilung der "Angemessenheit" von allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt es auf eine sorgfältige und alle Umstände des Falles in Betracht ziehende Ermittlung der Interessen an. Zu prüfen ist also zunächst, welches Interesse der Verwender an der Aufrechterhaltung der Klausel hat und welches die Gründe sind, die umgekehrt aus Sicht des Kunden für den Wegfall der Klausel und deren Ersetzung durch die nach § 306 Abs. 2 maßgebliche Regelung bestehen (MüKoBGB/Wurmnest, 8. Aufl. 2019, BGB § 307 Rn. 35).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger grundsätzlich ein schützenswertes Interesse, auch auf dem von ihm genutzten sozialen Netzwerk seine Meinung zu äußern, jedenfalls soweit es sich um nach der Rechtsordnung legal zulässige Äußerungen handelt.

Insoweit ist allerdings anzumerken, dass entgegen der Ansicht des Klägers dieser sich gegenüber der Beklagten nicht unmittelbar auf Art. 5 GG berufen kann, da Grundrechte zunächst nur den Staat und nicht Private unmittelbar untereinander selbst verpflichten. Jedoch ist die Wertung des Art. 5 GG durchaus auch im Rahmen der privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen Kläger und Beklagte zu berücksichtigen (Grundsatz der praktischen Konkordanz, vergleiche ausführlich (BVerfG, 1 BvR 3080/09 v. 11.04.2018 in NJW 2018, 1667) und daher als mittelbare (Dritt-)wirkung bei der Prüfung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten zu berücksichtigen.

Dem Grundrecht des Klägers aus Art. 5 GG steht im vorliegenden Fall aber das - auf Art. 14 GG, aber auch auf Art. 2 GG zurückzuführende - virtuelle Hausrecht der Beklagten und deren schutzwürdiges Interesse, als Betreiberin des sozialen Netzwerks in Europa und als Eigentümerin der zum Betrieb genutzten Hardware auch künftig durch den Betrieb des sozialen Netzwerks Einkünfte zu erzielen, gegenüber. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte für den gewinnbringenden Betrieb zwangsläufig möglichst viele Nutzer benötigt und möglichst wenig kostenintensiven Streit mit Behörden führen darf und daher soweit möglich das Risiko vermeiden muss, ihrerseits wegen Äußerungen der Nutzer auf ihrer Plattform in Haftung genommen zu werden. Konkret ist auch das berechtigte Interesse der Beklagten anzuerkennen, der unter anderem in der Begründung des Regierungsentwurfs zum Netzwerkdurchführungsgesetz beklagten "Verrohung der Sitten" durch so genannte Hass- Postings entgegenzuwirken, weil diese sich mittlerweile generell auf den über soziale Netzwerke erfolgenden Meinungs Austausch negativ auswirken und damit nicht zuletzt auch das Geschäftsmodell der Beklagten infrage stellen. Um beides zu ermöglichen hat sie ein erhebliches Interesse daran, Äußerungen zu

unterbinden, die schon in den Grenzbereich der Legalität fallen und die eine Vielzahl anderer Nutzer extrem und unnötig provozieren und ggf. zur Beendigung ihrer Nutzung des sozialen Netzwerks bewegen können und die zudem andere Nutzer einschüchtern könnten und sich dadurch negativ auf den beabsichtigten Meinungsaustausch auswirken (vgl. OLG Dresden, 4 W 577/18 v. 08.08.2018 in NJW 2018, 3111; OLG Stuttgart, 4 W 63/18 v. 06.09.2018 in MMR 2019, 110; LG München I, 30 O 11973/05 v. 25.10.2006 in BeckRS 2007, 5767).

Bei einer Abwägung dieser Interessen ist zugunsten des Klägers weiter zu berücksichtigen, dass das von der Beklagten betriebene soziale Netzwerk in Deutschland eine erhebliche Reichweite hat und daher die Möglichkeit der Veröffentlichung gerade auf diesem Netzwerk für den Kläger ein besonderes Gewicht hat.

Dennoch führt die Abwägung im Ergebnis dazu, dass es der Klägerin nicht generell verboten werden kann, in ihren Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards zu bestimmen, dass auch Beiträge, die die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung nicht überschreiten, Löschungen und Sperren nach sich ziehen können. Angesichts dieser berechtigten Interessen ist es nicht zu beanstanden, dass das Verbot der Hassrede in den Gemeinschaftsstandards auch Meinungsäußerungen betrifft, die unterhalb der Schwelle zur Schmähkritik bleiben.

Jedoch darf die Beklagte ihre entsprechende Entscheidungsmacht nicht dazu nutzen, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund auszuschließen. Das Erfordernis des sachlichen Grundes ist nicht gleichzusetzen mit der Strafbarkeit einer entsprechenden Äußerung oder deren Rechtswidrigkeit. Es genügt, wenn die Äußerung als "Hassrede" (vgl. BT-Drs. 19/1012, S. 51) zu qualifizieren ist. Für solche "Hassrede" muss die Beklagte ihr soziales Netzwerk auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit des Nutzers nicht zur Verfügung stellen.

Unzulässig wäre allerdings eine Regelung, die ohne objektive Anknüpfungspunkte die Sperrung und Löschung in das nicht nachvollziehbare Belieben der Beklagten stellen würde. Diese Gefahr ist jedoch durch Nr. 3.2 der Nutzungsbedingungen ausgeräumt. Der mittelbaren Grundrechtsbindung der Beklagten trägt diese Vorschrift überdies zum einen dadurch Rechnung, dass Postings, die unter dem Begriff der Hassrede erfasst werden, nach Nr. 12, 3. und 4. Absatz der Gemeinschaftsrichtlinien dann zulässig sind, wenn sie entweder "erklärend oder unterstützend" oder als "Gesellschaftskritik" geübt werden. In dieser Regelung kommt der auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verankerte Grundsatz zum Ausdruck, dass Meinungen, die einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage leisten, in verstärktem Umfang geschützt sind. Das Gebot praktischer Konkordanz kommt zum anderen in den Gemeinschaftsstandards auch dahingehend zum Ausdruck, dass Sanktionen, wie oben bereits dargelegt, abhängig "von der Schwere des Verstoßes und dem bisherigen Verhalten der Person" getroffen werden sollen (für alles: OLG Karlsruhe, 6 W 81/18 v. 28.02.2019 in MMR 2020, 52). Die Beklagte handelt mit dem Verbot der "Hassrede" auch nicht willkürlich. Sie hat dieses Verbot gleichermaßen für alle Nutzer aufgestellt, sie hat die für die Subsumtion erforderlichen Begriffe näher definiert und zur besseren Verständlichkeit i.R.d. Bewertung des Schweregrads auch mit Beispielen versehen. Dem Verbot der "Hassrede" in dem mit der Gemeinschaftsrichtlinie geltend gemachten Umfang liegen berechnete sachliche Gründe zu Grunde. Die gegebene Definition beschränkt das Verbot auf Äußerungen von solchem Schweregrad, die sich auf den - über die sozialen Netzwerke erfolgten - Meinungsaustausch negativ auswirken und damit nicht zuletzt auch das Geschäftsmodell der Beklagten in Frage stellen können. Auch die Regelung in § 3 NetzDG,

die Anbieter eines sozialen Netzwerks nur zur Entfernung rechtswidriger Inhalte i.S.d. in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände verpflichtet, steht einer strengeren Verhaltensregelung eines Anbieters nicht entgegen.

Nur ergänzend ist anzumerken, dass der Kläger auch bei einer unterstellten Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten keinen Anspruch gegen die Klägerin hätte. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der gesamte zwischen den Parteien geschlossene Vertrag einzig durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten bestimmt ist. Es gibt auch keine gesetzlichen Regelungen für einen Vertrag dieser Art, die bei einer unterstellten Unwirksamkeit der Geschäftsbedingungen gem. § 306 Abs. 2 BGB an deren Stelle treten könnten. Konsequenz müsste daher die Anwendung des § 306 Abs. 3 BGB sein, da ein Festhalten an dem Vertrag ohne Zugrundelegung irgendwelcher Regelungen für beide Parteien eine unzumutbare Härte darstellen würde mit der Folge der Nichtigkeit des gesamten Vertrages (ausführlich und mit überzeugender Begründung insoweit: RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln: "Nutzungsbedingungen von Facebook – Kollision mit europäischem und deutschem AGB-Recht" in VuR 2017, 323).

2. Löschung von Post 1 des Klägers und erste 30-tägige Sperrung:

Ein Anspruch des Klägers auf Wiederherstellung des von der Beklagten gelöschten Posts besteht nicht. Nach dem heranzuziehenden Maßstab der Gemeinschaftsstandards und Nutzungsbedingungen der Beklagten in der Fassung ab dem 19. April 2018 hat diese zu Recht den Post des Beklagten mit dem Foto der älteren Person mit Pappplakat und handschriftlichem Text "HAU Ab! RAPEfugEE MERKEL ist doch nicht deine BRD" sowie zwei unleserlichen Aufklebern gelöscht. Der Begriff "Rapefugee", also deutsch sinngemäß "Vergewaltigterflüchtling" dient einzig dazu, eine Personengruppe, namentlich alle infolge einer Flucht in Deutschland eingewanderte Personen, insgesamt als Vergewaltigter darzustellen. Dies entspricht der Definition eines Angriffs der Schwerstufe 2 (Darstellung einer Gruppe als moralische Defizite aufweisend). Eine Löschung des Posts ist ein äußerst mildes Mittel zur Beendigung dieses Angriffs und zudem auch zwingend notwendig, um eine Fortdauer der Äußerung auf dem sozialen Netzwerk zu verhindern.

Auch die Sperrung für die Dauer von dreißig Tagen ist nicht zu beanstanden. Es handelt sich bei der Äußerung nicht nur bereits um einen Angriff im Sinne der zweithöchsten Schwerstufe der Gemeinschaftsstandards, sondern auch im Vergleich zu den anderen Beispielen für solche Angriffe dieser Stufe um eine äußerst krassen Äußerung; die Betroffenen werden nicht nur als moralisch minderwertig, sondern als Sexualstraftäter dargestellt. Eine derart kurzzeitige Beschränkung wie eine dreißigtägige Sperre ist unter diesen Umständen eher als milde zu bewerten.

3. Löschung von Post 2 des Klägers und zweite 30-tägige Sperrung

Auch die Äußerung des Beklagten zu dem Zeitungsartikel über die Vergewaltigung eines Mannes durch einen afghanischen Staatsangehörigen "Tja, jetzt sind auch die Männerärsche dran... Da freuen sich Torben und Malte bestimmt schon drauf..." hat die Beklagte zu Recht gelöscht. Es handelt sich gerade nicht um eine Äußerung, die nur den konkreten im Zeitungsartikel genannten Täter betraf, vielmehr kann die Äußerung "jetzt sind auch die Männerärsche dran" im Zusammenhang mit dem Artikel nur so verstanden werden, dass der Beklagten behaupten will, die im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise nach Deutschland gelangten Menschen seien sämtlich oder größtenteils Vergewaltigter, die bislang Frauen vergewaltigt hätten und künftig auch Männer vergewaltigen würden. Darüber hinaus sollen durch

die Verwendung gerade der Namen "Torben" und "Malte" als klischeehaft typische Namen für eher linksliberal eingestellte und für ein Zusammenleben verschiedener Kulturen eintretende junge Menschen auch die Befürworter der Aufnahme von Flüchtlingen als moralisch verkommene Menschen, die sich die Vergewaltigung ihrer Mitmenschen erwünschen, dargestellt werden. Auch hier liegt damit Hassrede im Sinne der Gemeinschaftsbedingungen der Beklagten vor. Wieder waren sowohl Löschung als auch Sperre geboten. Wieder handelt es sich um einen äußerst krasen Angriff durch die Einstufung aller Mitglieder einer Gruppe als Sexualstraftäter. Erschwerend kommt hier hinzu, dass die Äußerung kurz nach einer vorherigen Sperre wegen eines vergleichbaren Angriffs des Klägers erfolgte.

4. Unterlassung künftiger Sperren:

Da die o.g. Sperrungen nach obiger Darstellung rechtmäßig waren, scheidet auch ein Anspruch des Klägers auf Unterlassung künftiger Sperren aus.

5. Entfernung der ...-Seite "...":

Der Kläger hat auch keinen Anspruch gegen die Beklagte auf "Freischaltung" der von ihr entfernten ...-Seite des Beklagten. Die Beklagte hat zu Recht die vom Beklagten als Administrator betriebene Seite unter der URL ... entfernt.

Der Beklagte hat auf dieser Seite unstreitig folgende Posts getätigt:

ein Video mit der Videounterschrift: "...hallo, wen haben wir jetzt in der Leitung?` `...ja Hallo... hier ist K.-H. aus N.... ich wünsche mir `Imagine there's no Islam` `Kann ich noch jemand grüßen?`",

einen Artikel einer unbekanntenen Quelle mit dem Titel "Die Enthauptung der Hamburger Justiz", in welchem es scheinbar um die angebliche Enthauptung eines Babys in Hamburg ging mit dem von ihm selbst dazu geschriebenen Text "Justizskandal im strunzlinken Hamburg: Da köpft ein afrikanischer `Flüchtling` sein einjähriges Kind und tötet a[i]uch die Mutter. Beides Morde, die an Brutalität und Perversen nicht zu überbieten sind. Und was tut die hanseatische Justiz? Sie versucht den Grad der Grausamkeit zu vertuschen und geht gegen die Augenzeugen wegen der Veröffentlichung vor! Das muss man sich mal reinziehen! Ein verkommener, abartiger Mörder wird aus lauter politischer Korrektheit gedeckt, weil er Asylant ist. Ja, es ist mittlerweile bekannt, dass Migranten aus archaischen Gesellschaften überproportional zu Gewalt neigen. Die Stimmung kippt. Hier müssten alle Beteiligten auf der Stelle zurücktreten! Aber nicht nur: Das Wahlvolk hätte es in der Hand, diese makabren Zustände zu beenden.",

einen Link zu einem Artikel mit dem Titel "Merkel beklagte `neue Formen des Antisemitismus` durch Flüchtlinge", der mit den Worten "`Dat Merkel! Hey Angie, übrigens nicht nur Antisemitismus...schon gemerkt? Aber als alte Sozialistenbraut ist Dir das ja Wurscht. Sind eh nur alles Faschisten, die hier durch die Goldstücke angegriffen, gemessert und vergewaltigt werden. Was Dir unter Erich jahrelang eingetrichtert wurde, werden wir nicht mehr ändern. Deswegen mus[s]t Du auch endlich weg!" kommentierte,

einen Link zu einem Artikel mit dem Titel "DSDS-Kandidat soll seinen Vater niedergestochen haben" über einen dunkelhäutigen Herrn "K. A.", der angeblich seinen Vater mit einem Messer attackierte und dazu der vom Kläger stammende Text

"Man kann einen Affen aus dem Urwald holen, aber niemals den Urwald aus dem Affen...".

einen Link zu einem Artikel über einen wegen einer Bombendrohung abgesagter Wahlkampfauftritt des türkischen Justizministers mit dem von Angeklagten hinzugefügten Text: "Tippen auf Fake, sagt aber sehr viel über die Musels aus...Bekomm ich meinen Willen nicht, drohe oder setze ich Gewalt ein..."

Bezüglich des ersten dieser Posts ("Imagine there´s no Islam") ist ein Verstoß gegen die Gemeinschaftsstandards der Beklagten nicht zu erkennen. Die Äußerung richtet sich zwar ggf. gegen eine Religion, deren Abwesenheit erträumt wird - dies ergibt sich aus der erkennbaren Anspielung auf das von John Lennon geschriebene Lied "Imagine" - , bedeutet für sich genommen entgegen der Bewertung der Beklagten aber nicht zwingend, dass damit auch der Ausschluss oder die Isolation sämtlicher Anhänger dieser Religion erstrebt würde. Zwar ist eine solche Auslegung angesichts der sonstigen Posts des Klägers nicht fernliegend; es ist aber ebenso gut denkbar, dass der Kläger hier nur als Wunschvorstellung eine Welt darstellen will, in der es nie zur Gründung dieser Religionsgemeinschaft gekommen ist und sich die Äußerung mithin nicht gegen die Anhänger der Religion wendet, sondern einzig gegen die Religion als solche. Letzteres unterfiele nicht dem Verbot von Hassrede nach den Gemeinschaftsstandards der Beklagten. Zugunsten des Beklagten ist daher davon auszugehen, dass die Äußerung in letztgenanntem Sinne verstanden werden sollte.

Die weiteren Posts verstoßen dagegen sämtlich gegen das in den Gemeinschaftsstandards vorgesehene Verbot der Hassrede. Im Post über den Mordfall in Hamburg wird zum einen eine konkrete Person als "verkommen" und "abartig" bezeichnet, zum anderen werden erneut Migranten, wenn auch diesmal vermeintlich begrenzt auf "Migranten aus archaischen Gesellschaften", als moralisch minderwertig, da "überproportional zur Gewalt neigend" bezeichnet. Der Post über den "Antisemitismus durch Flüchtlinge" enthält ebenfalls mit dem Satz, dass Dritte "durch die Goldstücke angegriffen, gemessert und vergewaltigt werden" die Behauptung, alle Flüchtlinge seien Gewalt- und Sexualstraftäter. Die Beklagte hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass der Begriff der "Goldstücke" in diesem Zusammenhang in rechtsextremen Kreisen als herabwürdigende Bezeichnung von Flüchtlingen verwendet wird. Der auf die konkret im verlinkten Artikel benannte dunkelhäutige Person bezogene Satz "Man kann einen Affen aus dem Urwald holen, aber niemals den Urwald aus dem Affen" stellt eine Gleichsetzung aller dunkelhäutigen Menschen mit kulturell als intellektuell unterlegen geltenden Tieren gleich, mithin einen Angriff nach Schwerestufe 1. Zuletzt enthält die Äußerung "Die Musels. Bekomm ich meinen Willen nicht, drohe oder setze ich Gewalt ein" die Behauptung, alle Anhänger des Islam seien moralisch minderwertig.

Soweit der Kläger im nachgelassenen Schriftsatz vom 25. März 2020 aus einem Vergleich mit dem vom Oberlandesgericht München entschiedenen Fall (18 W 1294/18 v. 24.08.2018) ableiten will, dass seine Äußerungen nicht gegen die Gemeinschaftsstandards verstießen, da es sich entsprechend dieser Entscheidung "allenfalls um reißerische Zuspitzungen" handele, geht seine Argumentation fehl. Das Oberlandesgericht München begründete die von ihm zitierte Entscheidung gerade damit, dass sich im konkreten Fall die dortigen Äußerungen nur auf solche Menschen bezogen hätten, die in Deutschland Straftaten begangen hätten. Dies trifft aber auf die hier streitgegenständlichen Äußerungen gerade nicht zu; der Kläger bezeichnet vielmehr alle Anhänger des Islam als zur Gewalt neigend, alle dunkelhäutigen Menschen als Affen, alle Flüchtlinge als Gewalt- und Sexualstraftäter.

Insgesamt liegen damit alleine auf der vom Beklagten betriebenen Seite vier Verstöße gegen das Verbot der Hassrede vor. Hinweise darauf, dass es sich um "Ausrutscher" gehandelt hätte, sind nicht ersichtlich, vielmehr hat der Beklagte mit dieser Wiederholung seiner Verstöße unter weiterer Berücksichtigung der o.g. auch auf seinem privaten Profil begangenen Verstöße deutlich gemacht, dass er gar nicht gewillt ist, sich an die Gemeinschaftsstandards der Beklagten zu halten. Unter diesen Umständen war die Entfernung der streitgegenständlichen Internetseite des Beklagten eine angemessene Reaktion der Beklagten. Insoweit ist auch zu bedenken, dass die Sperrung nur die vom Kläger als Administrator betriebene Seite betraf und diesem - nach Ablauf der beiden bisherigen 30tägigen Sperren - immer noch sein privates ...-Profil für seine Meinungsäußerung zur Verfügung steht.

6. Ersatz außergerichtlicher Kosten:

Mangels einer Vertragsverletzung der Beklagten steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Anwaltskosten zu. Insoweit ist aber ergänzend darauf hinzuweisen, dass die von Klägerseite geltend gemachten außergerichtlichen Anwaltskosten für die Einholung diverser Deckungszusagen angesichts der Vorgehensweise des Klägers und seines Prozessbevollmächtigten unter keinen Umständen ersatzfähig sein können. Entgegen der Ansicht des Klägers lässt sich insbesondere aus der von ihm zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 9. März 2011 (VIII ZR 132/10 in NJW 2011, 1222) nicht ableiten, dass außergerichtliche Anwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage zu erstatten seien. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage vielmehr ausdrücklich offengelassen und nur dargelegt, dass solche Kosten allenfalls dann überhaupt jemals erstattbar sein könnten, wenn die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur Wahrung und Durchsetzung der Rechte auch und gerade gegenüber der Rechtsschutzversicherung unter den Umständen des Falls erforderlich und zweckmäßig ist. Diese Voraussetzung liegt im vorliegenden Fall evident nicht vor. Nach seinem eigenen Vorbringen hat der Kläger sich unmittelbar an seinen Prozessbevollmächtigten gewandt, ohne je auch nur zu versuchen, selbst eine Deckungszusage einzuholen. Der vage Vortrag des Klägers dazu, dass andere Versicherungen in anderen Verfahren nicht ohne weiteres Deckungszusagen erteilt hätten, ist nicht geeignet, die Erforderlichkeit der Einschaltung eines Rechtsanwalts schon für die Einholung der Deckungszusage im konkreten Fall zu belegen. Dies gilt umso mehr, als der Kläger hier gleich mehrfache Anwaltskosten für die Einholung zahlreicher Deckungszusagen geltend macht. Es ist nicht ersichtlich, wieso der Kläger, nachdem er bereits eine Deckungszusage für die ursprüngliche Klage erlangt hatte, nicht selbst zumindest für die beabsichtigte Klageerweiterung eine Deckungszusage einholen hätte können.

7. Ergebnis und Nebenentscheidungen:

Nach all dem ist die Klage vollumfänglich abzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Kammer hat für den Antrag zu 1) einen Streitwert von 10.000,- Euro eingesetzt, für den Antrag zu 2) und den Antrag zu 3) jeweils einen Streitwert von 2.500,-

Euro, für den Antrag zu 4) und zu 5) jeweils einen Streitwert von 5.000,- Euro. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: Mit dem Antrag zu 1) wendet sich der Kläger gegen die Sperre einer Internetseite mit einer unbestrittenen "Beitragsreichweite" von 730.294 Nutzern; insoweit besteht ein über den Regelstreitwert hinausgehendes Interesse des Klägers an erneuter Freischaltung der Seite. Die Anträge zu 2) und 3) betreffen dagegen nur die Löschung knapper Posts des Klägers. Insoweit ist zwar zu berücksichtigen, dass grundsätzlich die Meinungsfreiheit ein hohes Gut ist. Zugleich handelt es sich bei der Löschung von zwei derart knappen Posts um einen vergleichsweise geringfügigen Eingriff, zumal der Kläger auch nicht dargelegt hat, dass seine private Internetseite, auf der die Posts gemacht wurden, eine erhebliche Reichweite gehabt hätte. Für das Begehren auf Unterlassung künftiger Sperren und Löschungen ist dagegen der Streitwert von 5.000,- Euro angemessen.

(LG Koblenz, Urteil vom 21. April 2020 – 9 O 239/18 –, Rn. 150 - 197, juris)